

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

Entwurf

zwischen

der Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch den Magistrat

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Evangelischen Dekanat Hochtaunus
vertreten durch den Dekanatssynodalvorstand

- nachfolgend Träger genannt -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Stadt und Dekanat schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot zur frühkindlichen Bildung in einer Tageseinrichtung für Kinder vorzuhalten. Die Kindertagesstätte ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der evangelischen Kirche. Sie hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

§ 1 Allgemeines

- (1) Gegenstand des Betriebsvertrages sind der Betrieb und die Finanzierung Ev. Kindertagesstätte Regenbogen in 61449 Steinbach, Untergasse 29.
- (2) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach § 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen. Integrationsmaßnahmen.
- (3) Sollte in der Einrichtung mehr als eine Integrationsmaßnahme zeitgleich genehmigt werden, so sind die Maßnahmen in einer Kindergruppe gemeinsam durchzuführen, die Rahmenvereinbarungen Integration und die dazugehörigen Erläuterungen sind jedoch zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung nach Beteiligung und Zustimmung der Kommune abgewichen werden.
- (4) Veränderungen der Gruppen- /Altersstruktur der Kindertagesstätte und Verlängerungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und sind vorab mit der Stadt zu vereinbaren.
- (5) In den Kindertagesstätten werden täglich Mittagessen und ggf. Zwischenmahlzeiten angeboten. Hierfür ist ein kostendeckendes Essensgeld zu erheben, das die Kosten im Umfang der Ausgaben für Lebensmittel sowie im Falle der Frischkostverpflegung auch das erforderliche Personal entlohnt.

derliche Zusatzpersonal deckt.

- (6) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII hat den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung zu entsprechen und erfordert zuvor eine Vereinbarung mit der Stadt.
- (7) Die Tageseinrichtungen werden im christlichen Geist nach den jeweils geltenden Leitlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten geführt. Unbeschadet der konfessionellen Ausrichtung der Einrichtung werden Kinder ohne Unterschiede der Herkunft, der Religion und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.
- (8) Die Kirchengemeinde St. Georgsgemeinde in Steinbach (Taunus) ist Eigentümerin des Grundstücks mit samt dem von ihr darauf errichteten Gebäude.

§ 2 Kinderbetreuung/Aufnahmen

- (1) Die Aufnahmekriterien werden unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen seitens des Trägers festgelegt und sind der Stadt gegenüber offen zu legen. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt. Kinder aus anderen kommunalen Gebietskörperschaften werden, soweit Plätze frei sind, aufgenommen, um die Auslastung sicher zu stellen.
- (2) Kinder mit Wohnort außerhalb von Steinbach dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden.
- (3) Der Träger hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels eines Kindes in eine andere Kommune umgehend die Stadt zu informieren. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine Betreuungsplätze länger als 6 Monate freigehalten werden können. Die Einrichtung soll spätestens zum 1. März vollbelegt sein.
- (4) Der Träger teilt der Stadt jeweils einmal im Quartal die Anzahl der Kinder mit, die sich in den Einrichtungen befinden.

§ 3 Kindertagesstättenausschuss

- (1) Es wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet. Die Stadt erhält zwei Sitze in diesem Ausschuss.
- (2) Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 Abs. 2-4 KiTaVO der EKHN.
- (3) Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit obliegt nach der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand.

§ 4 3 Arbeitsrahmenbedingungen

- (1) Der Träger ist für die Auswahl des Personals und den Abschluss der Dienstverträge mit dem Personal zuständig. Er führt die Fach- und Dienstaufsicht.
- (2) Auf die Betriebsführung der Kindertagesstätten finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, insbes. die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), die Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KDO), sowie die Regelungen des SGB VIII in Verbindung mit den §§ 25 a ff. HKJGB in den jeweils

gültigen Fassungen Anwendung.

- (3) Sofern sich aus Veränderungen der kirchlichen Rechtsgrundlagen finanzielle Mehrbelastungen ergeben, ist die Stadt nur verpflichtet diese finanziell mitzutragen, wenn sie auf die Veränderungen und deren finanzielle Auswirkungen schriftlich und nach der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde und den Veränderungen schriftlich zugestimmt hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kostensteigerungseffekte und Tarifierhöhungen auf die der Träger keinen Einfluss hat.

§ 5 Betriebskosten der Kindertagesstätte

- (1) Zu den Betriebskosten zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Kosten. Grundsätzlich basiert die Höhe der Betriebskosten auf den Planungen der Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr. Kostensteigerungen aufgrund von Tarifentwicklungen und sonstige Preiseffekte sowie konzeptionelle Veränderungen in den Kindertagesstätten werden in der Planung berücksichtigt.

Betriebskosten unterteilen sich in:

- a) Personalkosten: Hierzu zählen alle für die Einstellung (ohne Kosten der Stellenausschreibungen), Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erforderlichen Kosten gemäß §§ 20 ff. KiTaVO und der Anlage 2 zur KiTaVO. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

Die Personalkosten basieren auf dem kirchenaufsichtlich genehmigten Sollstellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB und der jährlich genehmigte Sollstellenantrag gemäß KiTaVO. Die Einrichtung als Ausbildungsort kann über dem gesetzlichen Mindestpersonalbedarf hinaus Auszubildende für den Erzieher*innenberuf oder vergleichbaren Berufe nach der Fachkräfteverordnung und max. je 1 FSJlern beschäftigen.

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs.3 – 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation, korrespondierend mit der „Empfehlung für die Praxis – Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderungen“ von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

Die Personalberechnung der Sekretariatsstunden für anfallende Verwaltungsaufgaben, die Bemessung der Hauswirtschaftsstellen, der Stellen für den Reinigungs- und den Hausmeisterdienst sowie die Bemessung der Geschäftsführung von Stadtübergreifender Trägerschaft erfolgt nach §§ 24,25 KiTaVO i.V. mit der Anlage 2 der Verordnung.

- b) Sachkosten: Hierzu zählen alle mit dem laufenden Betrieb der Kindertagesstätten entstehenden Kostenarten, die nicht Personalkosten sind. Die Höhe der Sachkosten basieren auf dem jeweiligen Haushaltsansatz. Für Maßnahmen der Personalförderung und Anschaffungen von Betriebsausstattungen, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind Sachkostenpauschalen gemäß Anlage 2 zur KiTaVO festgelegt. Werden diese Pauschalen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht zweckentsprechend verwendet, können diese einmalig ins Folgejahr übertragen werden.

§ 6 Finanzierung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden gem. § 4 dieses Vertrages ermittelt. Von den ermittelten Betriebskosten werden folgende Positionen in Abzug gebracht:

- a) Landeszuschüsse gemäß HKJGB
- b) Zuschüsse für Integration und Einzelintegrationsmaßnahmen durch den zuständigen Sozialhilfeträger
- c) Verpflegungsentgelte
- d) sonstige Zuschüsse und Erstattungen Dritter
- e) Rücklagenentnahmen
- f) ggf. Spenden ohne Zweckbindung

Sofern Landeszuschüsse nach §32 Abs. 3 und 4 HKJGB gewährt werden, stehen diese dem Träger zur Verfügung. Der Träger nutzt die Mittel zweckentsprechend.

(2) Von den verbleibenden Betriebskosten trägt der Träger einen Anteil von:

	Gruppendifinition	Altersstruktur	Kostenbeteiligung
1	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
2	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
3	Regelgruppe	3 Jahre – zum Schuleintritt	15%
4	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%
5	Krippe	1. – 3. Lebensjahr	0%

(3) Die Kostenbeteiligung für die Sach- und Personalkosten der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) erfolgt entsprechend des jeweiligen Haushaltsansatzes.

(4) Von dem Restbetrag werden die Elternbeiträge bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gem. §32c HKJGB in Abzug gebracht. Die hier nach nicht gedeckten Betriebskosten trägt die Stadt.

(5) Sofern der Träger bis zum 01.06. eines Jahres keine Mittelanmeldung für das Folgejahr vorlegt, kann die Stadt von dem aktuellen kommunalen Zuschuss plus 3% Steigerungsrate ausgehen. Ein Haushaltsentwurf mit dem jeweilig gültigen Sollstellenplan wird der Stadt im vierten Quartal eines Jahres nachgereicht.

§ 7a) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Krippenanbau U3

(1) Die Durchführung und Finanzierung der baulichen Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach, Gebäudeversicherungen, Schönheitsreparaturen, die Pflege und bauliche Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte und die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen, bauliche Veränderungen und Instandhaltungen sind ebenfalls Entscheidung und Sache der Stadt. Maßstab hierfür ist die bauliche Instandhaltung der kommunalen Einrichtungen.

- (2) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu beantragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.
- (3) Neu- oder Ersatzbeschaffungen von mobilen Anlagenvermögen (Inventar) bis zu einem Betrag von jeweils maximal € 1000 brutto können, sofern noch ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, aus dem Betriebskostenbudget (Sachkostenpauschalen) finanziert werden.
- (4) Der Träger ist verantwortlich dafür, dass am Gebäude und Inventar auftretende Schäden unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Der nutzungsgerechte Zustand von Gebäude und Außengelände wird zu jederzeit von der Gemeinde gewährleistet.
- (5) Der Träger darf die Gebäude und Räumlichkeiten nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem Träger ist ohne Einwilligung der Gemeinde weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.
- (6) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 7b) Bauliche Unterhaltung und sonstige Investitionen im Bestandsbau für Ü3

- (1) Von den Kosten der großen baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes ab EUR 10.000 je Maßnahme, insbesondere:
 - der Unterhaltung in Dach und Fach,
 - der Hausinstallationen,
 - der Schönheitsreparaturen,
 - der baulichen Unterhaltung der Außenanlagen inkl. Spielgeräte
 - die Instandhaltung des zum Gebäude gehörenden verbautem Inventar

trägt die Stadt einen Anteil von 50%. Darüber hinaus übernimmt die Stadt bei großen Baumaßnahmen den Finanzierungsanteil der örtlich zuständigen Kirchengemeinde, der derzeit bei 10% der Kosten der Gesamtmaßnahme liegt. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird ein Kostenplan erstellt, der mit den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt ist.

- (2) Anstehende Maßnahmen sollen vom Träger bei der Stadt grundsätzlich bis Ende Juli für das folgende Haushaltsjahr angemeldet werden, sodass die nicht rücklagengedeckten Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt werden können.
- (3) Für Kosten der baulichen Unterhaltung des Kindertagesstättegebäudes und der Außenanlagen inkl. Spielgeräte bis EUR 10.000 je Maßnahme, werden EUR 2.500,- pro Gruppe (7500 EUR gesamt) angesetzt. Die Durchführung der regelmäßigen Bauunterhaltungsmaßnahmen dient dem nachhaltigen Erhalt der Gebäudequalität und Bausubstanz ist deshalb durchzuführen.

Sofern die jährlich angesetzten Mittel für die kleine Bauunterhaltung im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt werden, sollen diese einer Rücklage für Zwecke der baulichen Unterhaltung zugeführt werden. Grundsätzlich können, nach Absprache mit den kirchlichen und kommunalen Gremien, Mittel hieraus auch für Maßnahmen der großen Bauunterhaltung verwendet wird.

- (4) Der Träger ist verantwortlich mögliche Fördermittel für anstehende Maßnahmen zu bean-

tragen, um die verbleibenden Gesamtkosten der Kommune und der Kirche im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu minimieren.

- (5) Der Träger übernimmt die Kehr-, Räum- und Streupflicht auf den an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Wegen.

§ 8 Beiträge und Rechte der Eltern

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge entspricht der Gebührenordnung der Stadt über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem Träger mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der Träger die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Der Stadt ist die jeweilige Niederschlagung mitzuteilen. Eltern von Kindern ab dem dritten Lebensjahr, die 3 Monate keine Beiträge gezahlt haben, können nur noch einen beitragsfreien Regelplatz belegen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat in Verbindung mit §5 und §35 KiTaVO (Kindertagesstättenausschuss und Elternbeteiligung).

§ 9 Festlegung von Platzkapazitäten und Personalbedarf

- (1) Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet eine Abstimmung zwischen Stadt und Träger statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtungen gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung aufgrund konzeptioneller Veränderung (Veränderung in der Belegungsstruktur der Einrichtung im Rahmen des bestehenden Angebotes zählen nicht hierzu) zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Stadt und des Trägers erforderlich. Der Träger holt jährlich eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des erforderlichen Personalbedarfs ein.
- (3) Werden bei der jährlichen Sollstellenplangenehmigung Personalüberhänge festgestellt so hat der Träger umgehend eine Angleichung in die Wege zu leiten.

§ 10 Zahlungsmodalitäten /Jahresabrechnungen

- (1) Die Stadt leistet auf Basis der seitens des Trägers vorgelegten Haushaltsentwurfs, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden nach Vorlage der Endabrechnung durch separate Zahlungen umgehend ausgeglichen. Sich ggf. mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgrund von konzeptionellen Veränderungen und/oder einer Zunahme der Belegung ergebenden Kostensteigerungen, sind unabhängig von der vorangegangenen Kalkulation bei der Ratenzahlung im letzten Quartal zu berücksichtigen, sofern hinsichtlich der Veränderungen Einvernehmen mit der Stadt besteht.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.04 des

Folgejahres vorgelegt.

- (3) Die Ausgaben richten sich grundsätzlich nach der Höhe der einzelnen Sachkonten. Haushaltsüberschreitungen werden von der Stadt grundsätzlich anerkannt, wenn diese rechtzeitig seitens des Trägers angezeigt wurden und Benehmen mit der Stadt hergestellt wurde. Nicht vorhersehbare Ausgaben, die nicht in der Haushaltskalkulation vorgesehen sind, werden von der Stadt anerkannt, sofern sie von dem Träger schriftlich schlüssig begründet werden und unabwendbar sind. Insbesondere sind darunter Investitionen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen zu verstehen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte gesetzlich vorgeschrieben und/oder für die Betriebsführung zwingend notwendig sind (z.B. Spülmaschine und andere Küchengeräte, Küchenmobiliar).
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse prüfen zu lassen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme der Stadt bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01. 2021 unbestimmte Zeit. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge außer Kraft. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember schriftlich gekündigt wird.

Der Stadt, steht für den Fall, dass sich die kirchenrechtlichen Rechtsvorschriften unverhältnismäßig verändert werden, ein Sonderkündigungsrecht zu. Über Veränderungen der Rechtsvorschriften ist die Stadt schriftlich zu informieren.

- (2) Im Falle der Beendigung des Vertrages und Weiterführung der Kindertagesstätten in kommunaler oder anderer Trägerschaft, sind die kirchlichen Mitarbeitenden in den Dienst des dann neuen Trägers zu übernehmen (§ 613a BGB). Bei Schließung der Kindertagesstätte beteiligt sich die Stadt in derselben Weise an den Abwicklungskosten, die gemäß der Sicherungsordnung der EKHN entstehen, wie an den laufenden Betriebskosten während der Betriebszeit.
- (3) Soweit Bezug genommen wird auf bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, gelten diese in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (5) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder fehlende Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
- (6) Sollten sich Umstände die Grundlage des Vertrags sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem der Vertragspartner das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht möglich ist (analog §313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage). Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der EKHN.

Steinbach, den

Bürgermeister

Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

Erster Stadtrat

Evangelisches Dekanat Hochtaunus
Für den Dekanatssynodalvorstand

(Siegel)

(Siegel)